



Deutscher Schachbund

Informationen der Spielleitung

Bundesturnierdirektor Gregor Johann, Bahnstraße 45, 19322 Wittenberge
Tel.: 0160 / 9062 9544 – E-Mail: bundesturnierdirektor@schachbund.de

Ausgabe 2022/07

6. Juli 2022

1. Sitzung Bundesspielkommission

Am 28. Juni 2022 fand die **4. Video-konferenz der Bundesspielkommission** in diesem Jahr statt. Hauptthema war die Reform der Deutschen Schachmeisterschaft. Das **Protokoll** hängt diesem Rundschreiben an. Vielen Dank an **Thomas Wiedmann** für die gewohnt professionelle Erstellung.

2. Deutsche Schnellschachmeisterschaft

Die **Deutschen Meisterschaften im Schnellschach** (DSEM/DFSEM) finden am 24./25. September 2022 zusammen mit der erstmals ausgetragenen **Deutschen Schnellschach-Amateurmeisterschaft** (DSSAM) in **Göttingen** statt. Für die DSEM haben bislang erst wenige Landesverbände gemeldet.

[Teilnehmerliste der DSEM](#)

[Turnierseite der DSSAM](#)

3. Satzungsreform

DSB-VP Ralph Alt hat ein Leseexemplar des Diskussionsstandes der für den Spielbetrieb geplanten **Satzungsänderungen** erstellt, welches ich im Anhang mitschicke. Ich habe bereits Feedback gegeben. Sie können Ihre Anmerkungen direkt an Ralph Alt (schach.muenchen@t-online.de) schicken. Bitte nehmen Sie mich in Kopie.

4. Deutsche Meisterschaften

Die Teilnehmerlisten der **93. Deutschen Schachmeisterschaft** (DEM) und der **49. Deutschen Meisterschaft im Blitzschach** (DBEM) sind online. Einige wenige Meldungen stehen noch aus.

[DEM](#)

[DBEM](#)

Der Meldestand der **Deutschen Mannschaftsblitzmeisterschaft** (DBMM) hängt an. Die Norddeutsche Blitzmannschaftsmeisterschaft und die Mannschaftsblitzmeisterschaften in Bayern und Hessen finden noch vor der DBMM statt.

Protokoll der (zusätzlichen) Tagung der DSB Bundesspielkommission am 28.06.2022 um 20:00 Uhr als Videokonferenz (Videokonferenz IV 2022)

Anwesend: 34 Personen, davon 21 Stimmberechtigte (siehe Teilnehmerliste am Ende des Protokolls):

Tagungsablauf:

TOP 1: Eröffnung, Beschlussfassung über die Tagesordnung

Um 20:02 Uhr eröffnet **Gregor Johann** die Sitzung und begrüßt die anwesenden Teilnehmer.

Die **Tagesordnung** lt. Einladung, verschickt mit E-Mail-Rundschreiben vom 24.06.2022 wird **ohne Einwände gebilligt**. Die Tagesordnung lautet somit wie folgt:

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Beschlussfassung über die Tagesordnung
2. Wahl des Protokollführers
3. Genehmigung des Protokolls der Videokonferenz der Bundesspielkommission vom 9. Juni 2022
4. Strukturreform der Deutschen Schachmeisterschaft
 - a. Vorstellung der Alternativen
 - b. Entscheidung über die Unterstützung einer Alternative
5. Kaderstärke in der 2. Schach-Bundesliga Saison 2022/2023
6. Verschiedenes

TOP 2: Wahl des Protokollführers

Thomas Wiedmann erklärt sich bereit, das Protokoll zu schreiben. Dagegen gibt es keine Einwände.

TOP 3: Genehmigung des Protokolls der Videokonferenz der Bundesspielkommission vom 9. Juni 2022

Es sind keine Änderungswünsche bekannt. Das Protokoll der zusätzlichen Videokonferenz-Sitzung der Bundesspielkommission 2022 (Videokonferenz III 2022) wird **einstimmig genehmigt**.

TOP 4: Strukturreform der Deutschen Schachmeisterschaft

a. Vorstellung der Alternativen

Der Antrag von Berlin wird von **Paul Meyer-Dunker** präsentiert. Der modifizierte Antrag von Württemberg wird von **Thomas Wiedmann** präsentiert.

Vorneweg weist **Ulrich Krause** auf ein Finanzierungsproblem beim Württemberg-Antrag hin. Die Finanzierung des bisherigen Masters erfolgt nicht durch den Hauptausschuss, sondern durch einen Sponsor, bei dem unklar ist, ob er auch das Württemberg-Modell finanzieren wird. In zahlreichen weiteren Wortmeldungen werden die Vor- und Nachteile der beiden vorgeschlagenen Varianten diskutiert. Dabei wird ebenfalls vorgeschlagen, die bestehende Turnierform beizubehalten. Beim Antrag von Berlin wird auch die Terminierung diskutiert, DEM / Kandidatenturnier entweder parallel oder getrennt, entweder vor oder beim Meisterschaftsgipfel.

b. Entscheidung über die Unterstützung einer Alternative

Abgefragt wird nur ein Meinungsbild, da beide Anträge unabhängig von dieser Umfrage vom Antragsteller dem DSB-Kongress vorgelegt werden können. Das Abstimmungsergebnis ist in der Teilnehmerliste am Ende des Protokolls dargestellt, hier die Zusammenfassung:

Antrag von Berlin: 9 Stimmen, davon 1 mit Tendenz zu „keine Änderung“ und 3 mit (unterschiedlichen) Terminvorgaben

Antrag von Württemberg: 5 Stimmen, davon 1 mit Tendenz zu modifiziertem Berlin

Keine Änderung: 4 Stimmen, davon 1 mit Tendenz zu modifiziertem Berlin

Enthaltung: 2 Stimmen, beide mit Tendenz zu modifiziertem Berlin

Keine Stimmabgabe: 1 Stimme

TOP 5: Kaderstärke in der 2. Schach-Bundesliga Saison 2022/2023

Die 1. Schach-Bundesliga hat beschlossen, die in der Vorsaison unter Pandemiebedingungen einmalig eingeführte Vergrößerung der Mannschaftskader um 4 Spieler um eine weitere Saison zu verlängern.

Diese Maßnahme wurde in der Vorsaison auch für die 2. Schach-Bundesliga übernommen

Gregor Johann schlägt vor, ebenso wie in der 1. Schach-Bundesliga auch in der 2. Schach-Bundesliga in der Saison 2022/2023 vier zusätzliche Ersatzspieler zu erlauben. Diesem Vorschlag wird ohne Gegenstimme entsprochen.

TOP 6: Verschiedenes

Gregor Johann weist auf aktuellen Temperaturprobleme bei den zuletzt gespielten Wettkämpfen der 2. Schach-Bundesliga hin. Die Vorgabe in der Turnierordnung, 20-23°C, sollte bei der Einführung dieser Regelung Mindeststandards im Winter abdecken, d.h. die 20° C ist als MUSS zu verstehen. Die Obergrenze, 23°C wurde angegeben, um einen Rahmen zu definieren, wobei sommerliche Extremwerte nicht bedacht wurden, d.h. die 23° C ist als SOLL zu verstehen. Dementsprechend soll in einer Folgesitzung eine Umformulierung für die Turnierordnung diskutiert werden. Für den Spieltag am kommenden Wochenende sollen die Heimvereine aufgefordert werden, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Temperaturen im Spielsaal niedrig zu halten (z.B. Lüften am frühen Morgen, Abdunklung der Fenster, u.ä.)

Frank Jäger hat in der letzten Sitzung einen Überblick über den Zwischenstand der Arbeitsgruppe „Spielerverwaltung“ gegeben und um Informationen aus den Landesverbänden zur bisherigen

Praxis der An-, Ab- und Ummeldungen gebeten. Er dankt Berlin und Rheinland-Pfalz für die zugeschickten Informationen und bittet die anderen Landesverbände um zeitnahe Nachholung.

Thomas Wiedmann weist nochmals auf den bereits vergangenen Meldetermin der DPEM hin und bittet um zeitnahe Sendung der bisher ausstehenden LV-Meldungen.

Roland Katz weist auf den Meldetermin der Frauen-Einzelmeisterschaft in drei Tagen hin.

Gregor Johann beschließt mit Dank an die Teilnehmer die Sitzung.

Ende der Sitzung: 21:30 Uhr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Johann', written in a cursive style.

Gez.: Gregor Johann (Vorsitzender)

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Thomas Wiedmann', written in a cursive style.

gez.: Thomas Wiedmann (Protokollführer)

LV	Funktion	Name	anwesend	stimmberechtigt
Baden	Vertreter LSL	Michael Schneider	ja	ja
Bayern	Präsident	Peter Eberl	ja	ja
Bayern	2. LSL	Simon Pernpeintner	ja	nein
Berlin	Vizepräsident	Bernhard Riess	ja	ja
Berlin	Landesspielkommission	Klaus Welke	ja	nein
Berlin	Präsident	Paul Meyer-Dunker	ja	nein
Brandenburg	Präsident	Michael Fuhr	ja	nein
Brandenburg	LSL	Wolfgang Fischer	ja	ja
Bremen	1. Vorsitzender	Dr. Oliver Höpfner	ja	nein
Bremen	LSL	Peter Frei	ja	ja
Hamburg	LSL	Hendrik Schüler	ja	ja
Hessen	LSL	Andreas Filmann	ja	ja
Mecklenburg-Vorpommern	Präsident + LSL	Guido Springer	20:38	ja
Niedersachsen	Sportdirektor	Jan Salzmann	nein	
Niedersachsen	Präsident	Michael S. Langer	ja	ja
NRW	Leiter 2. BL-West, LSL	Frank Strozewski	ja	ja
Rheinland-Pfalz	LSL - Mannschaft	Norbert Kugel	ja	ja
Rheinland-Pfalz	LSL - Einzel	Gregor Johann	ja	nein
Saarland	LSL	Tim Aubertin	ja	ja
Sachsen	LSL	René Plötz	ja	ja
Sachsen-Anhalt	LSL	Roland Katz	ja	ja
Schach-BL e.V.	Präsident	Markus Schäfer	ja	ja
Schleswig-Holstein	LSL	Heiko Spaan	nein	
Thüringen	LSL	Bernd Feldmann	ja	ja
Württemberg	LSL	Thomas Wiedmann	ja	ja
DSJ	Nationaler Spielleiter	Harald Koppen	nein	
	Aktivensprecherin	Sarah Papp	ja	nein
	Aktivensprecher	Rasmus Svane	ja	nein
DSB	Präsident	Ullrich Krause	ja	nein
DSB	Vizepräsident Sport	Ralph Alt	ja	nein
DSB	Sportdirektor	Kevin Högy	ja	nein
	FIDE Rating Officer	Jens Wolter	ja	nein
	Anti-Cheating-Officer	Klaus Deventer	nein	
	zentraler Leiter BL	Jürgen Kohlstädt	ja	ja
	Leiter 2. BL-Ost	Ralph Alt	ja	ja
	Turnierleiter Pokal, 2. BL-Süd	Thomas Wiedmann	ja	nein
	Leiter 2. BL-Nord	Michael Voss	ja	ja
	Beauftragter Internetschach	Frank Jäger	ja	nein
	SR-Kommission	Prof. Dr. Jürgen Klüners	ja	nein
	Referent Frauenschach	Dan-Peter Poetke	ja	nein
DSB	Geschäftsführer	Dr. Marcus Fenner	nein	
	Bundesturnierdirektor	Gregor Johann	ja	ja

LV	Funktion	Name	Abstimmung DEM
Baden	Vertreter LSL	Michael Schneider	egal. eher B
Bayern	Präsident	Peter Eberl	A
Berlin	Vizepräsident	Bernhard Riess	B
Brandenburg	LSL	Wolfgang Fischer	A
Bremen	LSL	Peter Frei	W
Hamburg	LSL	Hendrik Schüler	B, hilfsweise A
Hessen	LSL	Andreas Filmann	A
Mecklenburg-Vorpommern	Präsident + LSL	Guido Springer	W
Niedersachsen	Präsident	Michael S. Langer	B
NRW	Leiter 2. BL-West, LSL	Frank Strozewski	W
Rheinland-Pfalz	LSL - Mannschaft	Norbert Kugel	B mit langer Pause
Saarland	LSL	Tim Aubertin	B
Sachsen	LSL	René Plötz	A, ggf. modifiz. B
Sachsen-Anhalt	LSL	Roland Katz	W
Schach-BL e.V.	Präsident	Markus Schäfer	B
Thüringen	LSL	Bernd Feldmann	W oder eher B mit Titel DMdLV
Württemberg	LSL	Thomas Wiedmann	W
	zentraler Leiter BL	Jürgen Kohlstädt	n. abgestimmt
	Leiter 2. BL-Ost	Ralph Alt	B, DEM bei Gipfel
	Leiter 2. BL-Nord	Michael Voss	B
	Bundesturnierdirektor	Gregor Johann	B mit langer Pause

Legende:

A – Alte Regelung

B – Antrag Berlin

W – Antrag Württemberg

Leseexemplar „Neue DSB-Satzung“

Stand: 05.07.2022

Inhaltsverzeichnis

A) Allgemeine Bestimmungen.....	7
1 Name	7
2 Sitz, Eintragung.....	7
3 Zweck	7
4 Grundsätze	7
5 Gemeinnützigkeit.....	7
6 Geschlechterneutralität.....	8
B) Mitgliedschaft	9
1 Wer kann Mitglied des DSB sein?.....	9
1.1 Allgemein.....	9
2. Sonderregelungen der einzelnen Mitgliedsarten.....	9
2.1 Landesschachverbände.....	9
2.2 DSJ	9
2.3 sonstige Organisationen.....	9
2.4 Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten.....	10
3 Ende der Mitgliedschaft.....	10
3.1 Allgemein.....	10
3.2 Austritt	10
3.3 Auflösung.....	10
4 „Angehörige“ (?).....	10
C) Organe	11
1. Auflistung	11
2. Weitere allgemeine Regelungen für Organe?.....	11
2.1 ***	11
2.2 Beschlüsse	11
2.3 Protokollführung	11
D) Ordnungen	12
1. Auflistung	12
E) Bundeskongress.....	13
1 Aufgaben, Zuständigkeit.....	13
2 Zusammensetzung.....	13

Inhaltsverzeichnis

3	Stimmrecht	13
4	Einberufung	14
4.1	Wann?	14
4.2	Form, Frist.....	14
4.3	Beschlussfähigkeit.....	14
4.4	Online-Durchführung.....	14
5	Anträge	15
5.1	Antragsberechtigung.....	15
5.2	Antragsfrist.....	15
6	Beschlussfassung.....	15
F) Hauptausschuss.....		16
G) Präsidium		18
1	Zusammensetzung.....	18
2	Wahl	18
2.1	Zuständigkeit für Wahl, Amtsdauer.....	18
2.2	Durchführung der Wahl.....	18
2.3	Abwahl.....	19
3	Aufgaben, Zuständigkeit.....	19
3.1	Vertretung des Bundes.....	19
3.3	Aufgaben als Gremium.....	19
3.4	Aufgaben der Präsidiumsmitglieder	19
H) <Beratendes Gremium>.....		21
1	Aufgaben	21
2	Zusammensetzung.....	21
3	Einberufung	21
I) Schiedsgericht		22
1	Zuständigkeit.....	22
2	Zusammensetzung.....	22
3	Besetzung	22
3.1	Allgemein.....	22
3.2	Besetzung in Doping-Angelegenheiten.....	22
3.3	Vertretung bei Verhinderung.....	22
4	Verfahrensvorschriften.....	23

Inhaltsverzeichnis

5	Weiterer Rechtsweg.....	23
J) Bundesturniergericht..... 24		
1	Zuständigkeit.....	24
2	Zusammensetzung.....	24
3.	Vertretung bei Verhinderung.....	24
4.	Verfahrensvorschriften.....	24
K) Referenten 25		
1	Auflistung	25
2.	Wahrnehmung der Aufgaben.....	25
L) Kommissionen 26		
1	Allgemeines	26
2	Kommission Leistungssport	26
2.1	Aufgaben, Zuständigkeit.....	26
2.2	Zusammensetzung.....	26
2.3	Tagungsturnus.....	27
2.4	Aktivensprecher/-in.....	27
3	Kommissionen für den Spielbetrieb/Frauen/Senioren.....	28
3.1	Aufgaben, Zuständigkeit.....	28
3.2	Zusammensetzung.....	28
3.3	Änderung der Turnierordnung.....	28
3.4	Spielausschüsse.....	28
4	Schiedsrichter-Kommission.....	29
4.1	Aufgaben, Zuständigkeit.....	29
4.2	Zusammensetzung.....	29
5.	Anti-Cheating-Kommission.....	29
5.1	Aufgaben, Zuständigkeit.....	29
5.2	Zusammensetzung.....	30
5.3	Verfahren.....	30
6.	Kommission für Frauenschach.....	30
6.1	Aufgaben, Zuständigkeit.....	30
6.2	Zusammensetzung.....	30
6.3	Tagungsturnus.....	30
7.	Kommission für Seniorenschach.....	30
7.1	Aufgaben, Zuständigkeit.....	30

Inhaltsverzeichnis

7.2	Zusammensetzung.....	30
7.3	Tagungsturnus.....	30
8.	Kommission für Breitenschach.....	30
8.1	Aufgaben, Zuständigkeit.....	30
8.2	Zusammensetzung.....	30
9.	Kommission für Ausbildung.....	30
9.1	Aufgaben, Zuständigkeit.....	30
9.2	Zusammensetzung.....	30
10.	Gemeinsame Kommission 1. Schach-Bundesliga.....	30
10.1	Aufgaben, Zuständigkeit.....	30
10.2	Zusammensetzung.....	31
10.3	Sonstiges.....	31
11.	Gemeinsame Kommission DSB – DSJ.....	31
11.1	Aufgaben, Zuständigkeit.....	31
11.2	Zusammensetzung.....	31
11.3	Sonstiges	32
12.	Ethik-Kommission.....	32
12.1	Aufgaben, Zuständigkeit.....	32
12.2	Zusammensetzung, Inkompatibilitäten.....	32
12.3	Verfahren.....	32
M)	Beauftragter für die Doping-Bekämpfung.....	33
1	Aufgabenbereich.....	33
N)	Datenschutzbeauftragter.....	34
1	Bestellung /Aufgabenbereich	34
O)	Finanzen	35
1.	Geschäftsjahr.....	35
2.	Beiträge	35
3.	DSB – DSJ	35
4.	Umlagen	35
5.	Aufwandsentschädigungen.....	35
6.	Kassenprüfung	35
P)	Sanktionen	37

Inhaltsverzeichnis

1	Sanktionsgründe.....	37
2	Sanktionskatalog.....	37
	2.1 Sanktionswirkung: Ausschluss.....	37
	2.2 Sanktionswirkung: Sperre	38
	2.3 Sanktionswirkung: Sperre durch Dritte	38
3	Zuständigkeit.....	38
4	Verfahren	39
	4.1 allgemeine Verfahrensgrundsätze.....	39
	4.2 Einstweilige Maßnahmen.....	39
	4.3 Einschaltung der Ethik-Kommission.....	39
	4.4 Rechtsmittelzuständigkeiten.....	40
	4.4.1 Schiedsgericht.....	40
	4.4.2 Bundeturniergericht.....	40
	4.4.3 Bundeskongress.....	40
	4.4.4 Turniergerichte.....	40
	4.4.5 Sonstiges	40
5	Aufhebung/Begnadigung.....	40
	Q) Abschlussbestimmungen.....	41
	R) Redaktion	41

A) Allgemeine Bestimmungen

1 Name

Der Verein trägt den Namen „Deutscher Schachbund e.V.“ und wird hinfort „Bund“ genannt

2 Sitz, Eintragung

Der Bund hat seinen Sitz in Berlin; er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen.

3 Zweck

Der Bund ist die Vereinigung der Landesschachverbände (hinfort: „Landesverbände“) und sonstiger Schachorganisationen in der Bundesrepublik Deutschland.

Der Bund vertritt das in Deutschland betriebene Schach gegenüber allen Verbänden, Organisationen, Zusammenschlüssen und Institutionen auf nationaler und internationaler Ebene. Dazu zählen insbesondere der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB), der Weltschachbund (FIDE) und die Europäische Schachunion (ECU).

4 Grundsätze

(1) Der Bund erblickt seine Aufgabe in der Pflege und Förderung des Schachspiels als einer sportlichen Disziplin, die in besonderem Maße geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Entfaltung der Persönlichkeit zu dienen. Er ist parteipolitisch neutral und vertritt die Grundsätze der Toleranz wie der Gleichberechtigung aller Menschen. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen und sieht sich dabei dem Schutz von Kindern verpflichtet.

(2) Der Bund fördert den fairen Schachsport. Er bekämpft in Zusammenarbeit mit der FIDE und der ECU jede Form der Manipulation, insbesondere die verbotene Verwendung technischer Hilfsmittel.

(3) In Zusammenarbeit mit dem DOSB bekämpft der Bund Doping und setzt den Nationalen Anti-Doping Code (NADA-Code) in seiner jeweils gültigen Fassung unverzüglich um.

(4) Der Bund beachtet die Grundsätze einer guten Verbandsführung („Good Governance“).

(5) ¹Die Amtsträger und Organe des Bundes behandeln alle für den Bund und dessen Aufgaben relevanten Entscheidungsprozesse sowie die zugrunde gelegten Fakten mit größtmöglicher Transparenz und Sorgfalt unter Wahrung von Vertraulichkeit und datenschutzrechtlicher Vorgaben. ²Dies betrifft insbesondere alle finanziellen sowie personellen Entscheidungen.

(6) Der Bund unterstützt die Mitgliedsorganisationen, Vereine und deren Mitglieder durch Service, Beratung, Qualifizierung und Entwicklung.

5 Gemeinnützigkeit

¹Der Bund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. ²Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

³Mittel des Bundes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. ⁴Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Bundes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. ⁵Die Mitglieder dürfen als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Bundes erhalten. ⁶Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Bundes keinen Anspruch auf das Vermögen des Bundes.

6 Geschlechterneutralität

Unabhängig von der verwendeten Sprachform für Personen- und Amtsbezeichnungen sind Personen männlichen, weiblichen oder nicht bestimmbar Geschlechts umfasst. Eine Funktionsinhaberin kann die Funktionsbezeichnung in weiblicher Form führen.

B) Mitgliedschaft

1 Wer kann Mitglied des DSB sein?

1.1 Allgemein

(1) Mitglieder des Bundes sind:

1. als Mitgliedsorganisationen:
 - a) die Landesverbände,
 - b) der Deutsche Schachjugend e.V. (hinfort: die DSJ)
 - c) sonstige Schachorganisationen;
2. die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder des Bundes.

(2) Die Mitgliedsorganisationen müssen in ihren Aufgaben und Zielsetzungen für ihren Bereich denen des Bundes entsprechen. Ihre Mitgliedschaft setzt die Anerkennung als gemeinnützig und die Anerkennung der Satzung des Bundes voraus.

2. Sonderregelungen der einzelnen Mitgliedsarten

2.1 Landesschachverbände

(1) Für jedes Land <oder Bundesland?> kann ein Landesverband Mitglied des Bundes werden. Die politischen Landesgrenzen bzw. die Grenzen der Landessportbünde sind zugleich die Grenzen der Landesverbände.

(2) Über die Aufnahme von Landesverbänden entscheidet das Präsidium vorläufig. Lehnt es die Aufnahme ab, so ist hiergegen ein Einspruch zulässig. Dieser ist binnen eines Monats nach Zustellung der Ablehnung beim Präsidenten einzulegen und zugleich zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Bundeskongress endgültig.

(3) Die Schachvereine und Schachabteilungen gehören dem Landesverband an, in dessen Gebiet sie ihren Sitz haben. Abweichungen hiervon im grenznahen Bereich sind zulässig, wenn beide Landesverbände einverstanden sind. Grenzüberschreitender Spielbetrieb ist im Einvernehmen mit den beteiligten Landesverbänden zulässig.

2.2 DSJ

§ 8 (1) Der Deutsche Schachjugend e.V. (DSJ) ist der Jugendverband des Bundes. Die DSJ nimmt die Aufgaben des Bundes nach den in § 2 niedergelegten Grundsätzen für junge Menschen wahr und vertritt deren Interessen. Junge Menschen sind solche, die am 1. Januar eines Kalenderjahres noch nicht 20 Jahre alt sind.

(2) Die Landesverbände (<Punkt B.I.1> Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) sind zugleich Mitglieder der DSJ; einer ausdrücklichen Beitrittserklärung bedarf es nicht. Endet oder ruht die Mitgliedschaft im Bund, endet beziehungsweise ruht auch die Mitgliedschaft in der DSJ.

(3) Die DSJ führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet auch über die Verwendung ihrer Mittel in eigener Zuständigkeit.

(4) Bund und DSJ wirken bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zur Erzielung der Vereinszwecke zusammen. Sie sind einander zu gegenseitiger Treue und Rücksichtnahme verpflichtet. Sie sollen Art und Weise ihrer Zusammenarbeit in einer Vereinbarung regeln.

(5) Der Bund achtet das Interesse der DSJ, finanziell handlungsfähig zu sein. Er unterstützt die DSJ in einer Weise finanziell, die den Vorhaben der DSJ und den Möglichkeiten des Bundes angemessen ist. Zuwendungen des Bundes an die DSJ dürfen seine Gemeinnützigkeit nicht gefährden. Näheres regelt die Finanzordnung.

2.3 Sonstige Organisationen

Sonstige Schachorganisationen, die bundesweit tätig sind, können dem Bund beitreten. § XX <Pkt. B.2.1> Absatz 2 <Aufnahme> gilt entsprechend. Sie können den Status eines Landesverbands erhalten, wenn sie ihre Beiträge unter Berücksichtigung der in der Finanzordnung für Landesverbände vorgeschriebenen Beitragsgruppen entrichten.

2.4 Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten

Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um das deutsche Schach erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Präsidiums durch den Bundeskongress mit einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen ernannt. Besonders verdiente ehemalige Präsidenten können in gleicher Weise zu Ehrenpräsidenten ernannt werden. Näheres regelt die Ehrenordnung.

3 Ende der Mitgliedschaft

3.1 Allgemein

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Austritt,
2. Verlust der Rechtsfähigkeit,
3. Ablehnung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Mitgliedsorganisation mangels Masse,
4. Ausschluss aus dem Bund,
5. behördliche Verfügung gemäß § 73 BGB,
6. Ausscheiden aus seinem Landessportverband.

3.2 Austritt

Mitgliedsorganisationen können nur zum Schluss eines Geschäftsjahres austreten. Sie haben den Austritt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten dem Präsidenten <der Geschäftsstelle?> schriftlich zu erklären. Diese Erklärung ist nur wirksam, wenn gleichzeitig unter Vorlage einer Protokollabschrift der Nachweis geführt wird, dass der Austritt durch das zuständige Organ der Mitgliedsorganisation beschlossen worden ist.

3.3 Auflösung

–

4 „Angehörige“ (?)

–

C) Organe

1. Auflistung

Organe des Bundes sind:

1. der Bundeskongress,
2. das Präsidium
3. das Schiedsgericht,
4. das Bundesturniergericht.
5. das <beratendes Gremium> ???

2. Weitere allgemeine Regelungen für Organe?

2.1 ***

Zu Mitgliedern von Organen können nur geschäftsfähige natürliche Personen bestellt werden.

2.2 Beschlüsse

Beschlüsse können im Präsidium, in Kommissionen und Ausschüssen im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

2.3 Protokollführung

- (1) Über jede Sitzung der Organe, der Kommissionen und Ausschüsse wird ein Protokoll geführt.
- (2) Der Präsident oder der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer. Die Versammlung kann an seiner Stelle eine andere Person als Protokollführer besetzen.
- (3) Das Protokoll enthält eine Liste sämtlicher Anwesender, die eingereichten sowie während der Sitzung gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis sowie die Unterschriften des Protokollführer und des Sitzungsleiters.
- (4) Einzelheiten der Erstellung und der Mitteilung des Protokolls sowie der Berichtigung notwendiger Protokollinhalte enthalten die Geschäftsordnungen der Gremien.

D) Ordnungen

1. Auflistung

E) Bundeskongress

1 Aufgaben, Zuständigkeit

- (1) Der Bundeskongress ist das oberste Organ des Bundes.
- (2) Dem Bundeskongress obliegt die Wahl
 - der Mitglieder des Präsidiums gemäß § XX <[Punkt G.1](#)>,
 - der Mitglieder des Schiedsgerichts gem. § XX <[Punkt I.2](#)>,
 - der Mitglieder des Bundeturniergerichts gem. § XX <[Punkt J.2](#)>
 - der Mitglieder der Ethik-Kommission gem. § XX <[Punkt L.12.2](#)>
 - der Referenten gem. § XX <[Punkt K.1](#)>,
 - des Beauftragten des Bundes für die Dopingbekämpfung und dessen Stellvertreter gem. § XX <Punkt M>.
- (3) Dem Bundeskongress obliegt die Änderung der Satzung sowie der Erlassung und die Änderung von Ordnungen, soweit ihm die Satzung die Zuständigkeit hierfür zuweist oder die Rechtsstellung der Mitglieder des Bundes berührt werden.

2 Zusammensetzung

- (1) Dem Bundeskongress gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 1. die Vorsitzenden der Mitgliedsorganisationen,
 2. die Delegierten der Landesverbände und ihnen gleichgestellter Mitgliedsorganisationen,
 3. die Mitglieder des Präsidiums (§ XX <[Punkt G.1](#)>),
 4. die Referenten (§ XX <[Punkt K.1](#)>),
 5. die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder des Bundes.
- (2) Mit beratender Stimme gehören dem Bundeskongress an:
 1. der Vorsitzende des Schiedsgerichts,
 2. der Vorsitzende des Bundeturniergerichts.
 3. der Geschäftsführer,
 4. der Beauftragte für die Doping-Bekämpfung,
 5. der Datenschutzbeauftragte,
 6. der Aktivensprecher und die Aktivensprecherin,
- (3) Die Vorsitzenden der Mitgliedsorganisationen können durch eine mit schriftlicher Vollmacht ausgewiesene Person vertreten werden.
- (4) Als Delegierte dürfen nur natürliche, geschäftsfähige Personen benannt werden.

3 Stimmrecht

- (1) Stimmberechtigt sind:
 1. die Mitglieder des Präsidiums, Referenten, Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten mit je einer Stimme, auch bei Ausübung mehrerer Funktionen,
 2. die Vorsitzenden der Mitgliedsorganisationen oder deren Vertreter mit je einer Stimme,
 3. die Delegierten der Landesverbände und ihnen gleichgestellter Mitgliedsorganisationen, mit einer Stimme für je angefangene 500 der dem Bund gemeldeten Einzelmitglieder der Vereine und Schachabteilungen,
 4. die Delegierten der DSJ mit 2 Stimmen.

(2) Die Zahl der Stimmen der Mitgliedsorganisationen errechnet sich nach den der Geschäftsstelle des Bundes mit Stand vom letzten 01.01. gemeldeten Einzelmitgliedern in den Schachvereinen und Schachabteilungen.

(3) Referenten können nicht zugleich Vertreter einer Mitgliedsorganisation sein.

(4) ¹Die Delegierten müssen von der jeweiligen Mitgliedsorganisation benannt werden oder sich durch schriftliche Vollmacht ausweisen. ²Die Vorsitzenden der Mitgliedsorganisationen bzw. deren Vertreter und die Delegierten dürfen jeweils bis zu zehn Stimmen vertreten. ³Eine Übertragung des Stimmrechts auf einen Delegierten einer anderen Mitgliedsorganisation ist nicht zulässig.

(5) Die Mitglieder des Präsidiums und die Referenten sind bei Wahl und Abstimmungen über die Entlastung nicht stimmberechtigt.

4 Einberufung

4.1 Wann?

(1) ¹Der ordentliche Bundeskongress tritt jährlich im ersten Halbjahr zusammen. ²Alle vier Jahre, erstmals im Jahr 2023, tritt der Bundeskongress als Wahlkongress zusammen und wählt die Amsträger gem. § XX <[Punkt E.1](#)> Absatz 2.

(2) Ein außerordentlicher Bundeskongress muss einberufen werden, wenn das Präsidium dies aus wichtigem Anlass beschließt oder dies spätestens sechs Monate vor dem nächsten vorgesehenen Kongress mindestens fünf Mitgliedsorganisationen verlangen.

4.2 Form, Frist

(2) Der Bundeskongress wird vom Präsidenten in Textform unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten bei gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung eingeladen.

Alternativ zu (2):

(2) Der Präsident kündigt in Textform drei Monate vor dem Termin Datum, Zeit und Ort des Kongresses an und weist auf die Frist hin, bis zu der Anträge bei der Geschäftsstelle einzureichen sind. Spätestens sechs Wochen vor dem Kongress werden die Tagesordnung und die rechtzeitig eingereichten Anträge den Vorsitzenden der Mitgliedsorganisationen und den sonstigen Mitgliedern des Kongresses zugesandt.

Oder

(2) Die Mitglieder können schriftlich begründete Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung bis spätestens acht Wochen vor dem Versammlungstermin einreichen. Diese Anträge sind den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin mitzuteilen.

(3) Die Frist zur Einladung <*Ankündigung*> eines außerordentlichen Bundeskongresses beträgt zwei Monate. Ein Bundeskongress auf Verlangen von Mitgliedsorganisationen ist binnen zwei Monaten einzuberufen und muss innerhalb von zwei Monaten nach der Einberufung stattfinden.

4.3 Beschlussfähigkeit

–

4.4 Online-Durchführung

Der Präsident kann in der Einladung anordnen, dass alle Mitglieder oder einzelne Mitglieder des Bundeskongresses an der Versammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Der Präsident bestimmt auch die näheren Einzelheiten des Verfahrens, die er mit der Einladung oder zu einem späteren Zeitpunkt vor Beginn der Versammlung bekannt macht.

5 Anträge

5.1 Antragsberechtigung

(1) Antragsberechtigt sind:

- Mitgliedsorganisationen,
- die Mitglieder des Präsidiums (§ XX <[Punkt G.1](#)>),
- die Referenten (§ XX <[Punkt K.1](#)>),
- die Kommissionen (§ XX <[Punkt L.1.1](#)>) für ihren Aufgabenbereich,.
- der Beauftragte des Bundes für die Dopingbekämpfung und der Datenschutzbeauftragte für ihren jeweiligen Aufgabenbereich,
- Schachvereine und -abteilungen nach Maßgabe des Abs. 2

(2) Anträge von Schachvereinen und Schachabteilungen werden auf die Tagesordnung gesetzt, wenn sie von mindestens vier weiteren Schachvereinen und Schachabteilungen unterstützt werden.

5.2 Antragsfrist

(1) ¹Die Anträge müssen spätestens acht Wochen vor Beginn der Sitzung des Bundeskongresses bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. ²Sie sind den Mitgliedern des Bundeskongresses spätestens sechs Wochen vor Beginn der Sitzung zur Kenntnis zu bringen. ³Bei einem außerordentlichen Bundeskongress kann der Präsident in der Einladung <Ankündigung> die Antragsfrist auf bis zu vier Wochen und die Versandfrist auf bis zu zwei Wochen verkürzen.

(2) Die Frist ist hinsichtlich der Delegierten gewahrt, wenn die Unterlagen der jeweiligen Mitgliedsorganisation rechtzeitig zugehen.

(3) Anträge an den Bundeskongress zur Änderung der Bundesturnierordnung sind an die Bundesspielkommission <an die zuständige Kommission> weiterzuleiten.

(4) ~~Anträge, die nicht innerhalb der Frist zur Einreichung von Anträgen gestellt worden sind (Dringlichkeitsanträge), werden nur zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen, wenn das vom Bundeskongress mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen beschlossen wird. Das Verfahren zur Behandlung von Anträgen, die nicht innerhalb der Frist zur Einreichung von Anträgen gestellt worden sind (Dringlichkeitsanträge), wird in der Geschäftsordnung geregelt.~~ Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung, Durchführung von Wahlen, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Bundes sind nicht zulässig.

6 Beschlussfassung

(1) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen.

(2) Der Beschluss der Auflösung des Bundes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen.

(3) Im Übrigen wird das Verfahren der Beschlussfassung in der Geschäftsordnung geregelt.

7 Protokollierung

<Die Satzung soll Bestimmungen enthalten:

4. ... über die Beurkundung der Beschlüsse.>

F) Hauptausschuss

1 Aufgaben des Hauptausschusses

(1) Der Hauptausschuss tritt in kongressfreien Jahren an die Stelle des Bundeskongresses. Er hat die Aufgaben und Befugnisse des Bundeskongresses mit Ausnahme der folgenden Aufgaben, die dem Bundeskongress vorbehalten bleiben:

1. Satzungsänderungen,
2. Entlastung der Mitglieder des Präsidiums, der Referenten und der Vertreter des Bundes in den gemeinsamen Kommissionen,
3. Wahlen, außer der kommissarischen Besetzung von vakanten Positionen (Nachwahlen),
4. Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern,
5. die Änderung der Beitragsordnung, die Festsetzung von Beiträgen und die Anrechnung des Beitrages der DSJ,
6. Aufstellung der Haushaltspläne für eines oder mehrere der nachfolgenden Geschäftsjahre,
7. Entscheidung über Einsprüche gegen den Ausschluss von Mitgliedsorganisationen,
8. Aufhebung von Sanktionen und Ausschlussentscheidungen, die der Bundeskongress getroffen hat,
9. Auflösung des Bundes.

(2) Der Hauptausschuss darf Beschlüsse des jeweils letzten Bundeskongresses weder aufheben noch in seinem Wesensgehalt ändern.

2 Zusammensetzung des Hauptausschusses

(1) Dem Hauptausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. die Vorsitzenden der Mitgliedsorganisationen,
2. die Mitglieder des Präsidiums (§ XX <[Punkt G.1](#)>),
3. die Referenten (§ XX <[Punkt K.1](#)>),
4. die Ehrenpräsidenten.

(2) Mit beratender Stimme gehören dem Hauptausschuss an:

1. der Vorsitzende des Schiedsgerichts,
2. der Vorsitzende des Bundesturniergerichts.
3. der Geschäftsführer,
4. der Beauftragte des Bundes für die Dopingbekämpfung,
5. der Datenschutzbeauftragte,
6. der Aktivensprecher und die Aktivensprecherin,
7. die Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommissionen.

(3) Die Vorsitzenden der Mitgliedsorganisationen können durch eine mit schriftlicher Vollmacht ausgewiesene Person vertreten werden.

3 Stimmrecht im HA

Hinsichtlich des Stimmrechts gilt <[Punkt E.3](#)> der Satzung entsprechend mit der Maßgabe, dass die Vorsitzenden der Mitgliedsorganisationen die Stimmen nach <[Punkt E.3](#)> Absatz 1 Nr. 2 bis 4 der Satzung auf sich vereinen.

4 Einberufung

- (1) Für die Einberufung des Hauptausschusses gelten die Vorschriften über die Einberufung des Bundeskongresses entsprechend.
- (2) Der Präsident kann den Hauptausschuss zusätzlich im zweiten Halbjahr eines jeden Jahres einberufen, wenn Beratungsgegenstände, über die der Hauptausschuss beschließen darf und die keinen Aufschub bis zum nächsten Bundeskongress oder Hauptausschuss dulden, vorliegen.
- (3) In Halbjahren, in denen ein außerordentlicher Bundeskongress durchgeführt wird, tagt der Hauptausschuss nicht.

5 Verfahren

- (1) Hinsichtlich der Anträge gilt [<E.5 Anträge>](#) der Satzung entsprechend.
- (2) Die Regelung über die Durchführung des Hauptausschusses in elektronischer Form ohne körperliche Anwesenheit und die Ausübung von Rechten der Teilnehmer im Wege elektronischer Kommunikation ([<Punkt E.4.4>](#)) gilt entsprechend.
- (3) Sonstige Einzelheiten des Ablaufs der Versammlung regelt die Geschäftsordnung.

G) Präsidium

1 Zusammensetzung

(1) Das Präsidium des Bundes wird gebildet aus:

1. dem Präsidenten,
2. dem Vizepräsidenten für Organisation, der zugleich Stellvertreter des Präsidenten ist,
3. dem Vizepräsidenten Finanzen,
4. dem Vizepräsidenten für Entwicklung, Frauen- und Seniorenschach,
5. dem Vizepräsidenten für den Leistungssport,
6. dem Vizepräsidenten für den Spielbetrieb,
7. dem Vizepräsidenten für Ausbildung.

(2) Dem Präsidium gehören mit beratender Stimme an:

1. der 1. Vorsitzende der DSJ oder ein von ihm bevollmächtigter Vertreter,
2. der Geschäftsführer.

2 Wahl

2.1 Zuständigkeit für Wahl, Amtsdauer

(1) Der Bundeskongress als Wahlkongress (§ ** <[Punkt E.4.1](#)>) wählt die stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums für eine Amtszeit von vier Jahren.

(2) Wird durch vorzeitiges Ausscheiden oder Nichtbesetzung einer Funktion eine Nachwahl notwendig, so wird nur für die restliche Amtszeit bis zum nächsten Wahlkongress gewählt.

(3) Die Amtszeit endet

- mit Abschluss des Tagesordnungspunktes Entlastungen beim nachfolgenden Wahlkongress,
Alternativ: mit der Annahme der Wahl durch einen vom Bundeskongress gewählten Nachfolger,
- durch **Erklärung der Amtsniederlegung Rücktrittserklärung** gegenüber dem Präsidenten oder seinem Stellvertreter,
- im Fall der Abwahl (§ ** <[Punkt 2.3 Abwahl](#)>) mit der Entscheidung des Bundeskongresses.

(4) Als Mitglied des Präsidiums kann sich im ersten Wahlgang nur zur Wahl stellen, wer seine Bereitschaft, sich zur Wahl zur stellen bis zu der Frist, bis zu der Anträge einzureichen sind, angekündigt hat.

Der Wahlvorschlag für Präsident, Stellvertreter des Präsidenten und Vizepräsidenten Finanzen kann nur einheitlich eingereicht werden (Ticket). Dieser Vorschlag wird für die Wahl wie ein Kandidat behandelt. Eine Person kann auch in mehreren Tickets aufgeführt werden.

2.2 Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl der Vorschläge für den Präsidenten, den Stellvertreter des Präsidenten und den Vizepräsidenten Finanzen (Ticketwahl) erfolgt einheitlich und geheim.

(2) Im Übrigen sind Wahlen geheim durchzuführen, wenn dies mindestens ein Zehntel <*Fünftel*> der anwesenden Stimmen oder ein Kandidat verlangen.

(3) Erhält das Ticket im ersten Wahlgang nicht die Mehrheit, beginnt die Wahl erneut unter Aufruf der Einzelpositionen.

(4) Weitere Einzelheiten für das Verfahren bei Durchführung von Wahlen sind in der Geschäftsordnung für den Bundeskongress geregelt.

2.3 Abwahl

¹Ein Mitglieder des Präsidiums kann durch Beschluss des Bundeskongresses abgewählt werden. ²Die Vorschriften über die Wahl gelten entsprechend.

3 Aufgaben, Zuständigkeit

3.1 Vertretung des Bundes

¹Der Präsident, sein Stellvertreter und der Vizepräsident Finanzen vertreten den Bund jeder für sich allein gerichtlich und außergerichtlich. ²Sie haben die Stellung des gesetzlichen Vertreters im Sinne des § 26 BGB. ³Die Vertretung im Innenverhältnis regelt die Geschäftsverteilung.

3.2 Aufgaben als Gremium

(1) Dem Präsidium obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung und Beschlussfassung über allgemeine Fragen des Bundes,
2. Einsetzung und Abberufung des Geschäftsführers und des Bundestrainers,
3. Koordinierung der Arbeit des Präsidiums, der Kommissionen und sonstiger Ausschüsse,
4. vorläufige Aufnahme von Mitgliedsorganisationen,
5. kommissarische Berufung von Referenten bis zur nächsten Sitzung des Bundeskongresses, falls eine Funktion während der Amtszeit vakant wird,
6. Beratung des Verhaltens des Bundes in anderen Organisationen (DOSB, FIDE, ECU) und der Umsetzung von Beschlüssen dieser Organisationen,
7. Unterbreitung von Vorschlägen an den Bundeskongress zur Wahl von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern,
8. Entscheidung über Sanktionen und Ausschlüsse,
9. *Weitere ???*

(2) Das Präsidium beschließt

- die Ehrenordnung,
- die Ordnung für den Deutschen Schachpreis,
- die Anti-Doping-Ordnung,
- die Wertungsordnung,
- die Datenschutzordnung,
- die Wahlordnung für die Wahl des Aktivensprechers und der Aktivensprecherin,
- andere Ordnungen, soweit dies nicht nach dieser Satzung dem Bundeskongress obliegt.

(3) Es bestätigt die Verfahrensordnungen für das Schiedsgericht, das Bundesturniergericht und der Anti-Cheating-Kommission.

(4) Das Präsidium kann Beauftragte und Ausschüsse mit einem konkreten Auftrag einzusetzen. Bei der Einsetzung ist die Dauer zu bestimmen; sie endet spätestens mit der Amtszeit des Präsidiums und kann verlängert werden, wenn weiterhin Bedarf besteht.

3.3 Aufgaben der Präsidiumsmitglieder

(1) ¹Die Mitglieder des Präsidiums erfüllen ihre Aufgaben ausschließlich im Verbandsinteresse und handeln auf der Grundlage der Prinzipien von Integrität, Verantwortung, Transparenz und Partizipation. ²Hierbei muss aus ihrer Haltung erkennbar sein, dass sie sich auch zu den weiteren, in der Präambel und in den einzelnen Satzungsbestimmungen verankerten Werten und Zielen des Sports und deren Einhaltung bekennen.

(2) Der Präsident und die Vizepräsidenten koordinieren die Ausführungen der Beschlüsse des Bundeskongresses und des Präsidiums.

(3) Dem Präsidenten und den Vizepräsidenten werden, soweit sie nicht Vorsitzender einer Kommission sind, die Referenten und Beauftragten gemäß dem Geschäftsverteilungsplan für das Präsidium zugeordnet.

(4) Der Präsident ist berechtigt, zu allen Angelegenheiten des Bundes Stellung zu nehmen.

(5) Der Präsident wird allein tätig:

1. in Fragen der allgemeinen laufenden Verwaltung, die nicht bis zur nächsten Sitzung des Präsidiums aufgeschoben werden können,
2. in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit anderer Mitglieder des Präsidiums oder von Kommissionen oder Ausschüssen fallen, soweit die Angelegenheit dringlich ist und eine Entscheidung des zuständigen Mitglieds des Präsidiums oder Vorsitzenden der Kommission oder des Ausschusses trotz nachdrücklicher Bemühungen nicht rechtzeitig eingeholt werden kann; der Zuständige ist in diesem Fall unverzüglich zu unterrichten.

(6) Der Präsident führt die Dienstaufsicht über den Geschäftsführer, den Sportdirektor und die Bundestrainer und entscheidet in Angelegenheiten der Geschäftsstelle.

(7) Der Präsident kann jederzeit die Aufgaben des Beauftragten für die Dopingbekämpfung an sich ziehen.

(8) ¹Der Präsident ist berechtigt, Entscheidungen oder Maßnahmen des Bundeskongresses oder des Präsidiums, die er für rechtswidrig oder satzungswidrig hält, binnen zwei Wochen unter Angabe der Gründe zu beanstanden. ²Der Präsident soll im Benehmen mit dem Bundesrechtsberater handeln. ³Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. ⁴Die Mitglieder des Gremiums sind unverzüglich im Umlaufverfahren zu informieren und deren Entscheidung über die Erhebung eines Widerspruchs einzuholen. ⁵Bei Beanstandung eines Beschlusses des Bundeskongresses genügt die Information der Mitgliedsverbände und deren Entscheidung. ⁶Wird der Beanstandung widersprochen, so kann der Präsident binnen zwei Wochen nach Erhebung des Widerspruchs das Schiedsgericht anrufen. ⁷Das Schiedsgericht entscheidet unverzüglich von Amts wegen über die Fortdauer der aufschiebenden Wirkung. ⁸Ruft der Präsident das Schiedsgericht nicht an, wird die Beanstandung gegenstandslos.

H) <Beratendes Gremium>

1 Aufgaben

<Das Beratende Gremium> hat die Aufgabe, über mittel- und langfristig wirkende Vorhaben zu beraten.

<Es> kann Empfehlungen abgeben, jedoch keine Beschlüsse mit verbindlicher Wirkung fassen.

2 Zusammensetzung

<Dem Beratenden Gremium> gehören an:

1. die Vorsitzenden der Mitgliedsorganisationen, die sich durch eine mit schriftlicher Vollmacht ausgewiesene Person vertreten lassen können.
2. die Mitglieder des Präsidiums (§ XX <[Punkt G.1](#)>),
3. die Referenten (§ XX <[Punkt K.1](#)>),
5. die Ehrenpräsidenten,
6. der Vorsitzende des Schiedsgerichts,
7. der Vorsitzende des Bundesturniergerichts,
8. der Geschäftsführer,
9. der Aktivensprecher und die Aktivensprecherin,
10. der Beauftragte für die Doping-Bekämpfung,
11. der Datenschutzbeauftragte.

3 Einberufung

Für die Einberufungsfrist und die Online-Durchführung gelten die Bestimmungen über den außerordentlichen Bundeskongress entsprechend.

I) Schiedsgericht

1 Zuständigkeit

(1) Das Schiedsgericht entscheidet:

1. bei Verstößen gegen die Satzung des Bundes,
2. in Streitfällen, die über den Rahmen einer Mitgliedsorganisation hinausgehen, insbesondere, wenn Mitglieder eines Organs des Bundes oder Angehörige verschiedener Mitgliedsorganisationen beteiligt sind,
3. bei Verdacht von Dopingverstößen und bei Dopingverstößen im Sinne der Definition des NADA-Codes,
4. in den ihm sonst durch die Satzung ausdrücklich zugewiesenen Fällen.

(2) Für die Entscheidung von Fragen, die den Spielbetrieb betreffen, ist das Schiedsgericht nicht zuständig. Hält das Schiedsgericht das Bundesturniergericht für zuständig, gibt es das Verfahren an dieses ab. Die Abgabe ist bindend.

2 Zusammensetzung

(1) Dem Schiedsgericht gehören an:

1. der Vorsitzende,
2. der stellvertretende Vorsitzende,
3. zwei Beisitzer,
4. zwei stellvertretende Beisitzer,
5. ein Beisitzer mit abgeschlossenem Medizin- oder Pharmaziestudium (sachverständiger Beisitzer),
6. ein stellvertretender Beisitzer mit abgeschlossenem Medizin- oder Pharmaziestudium (stellvertretender sachverständiger Beisitzer).

(2) Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen nicht dem Präsidium oder dem Bundesturniergericht angehören oder das Amt eines Referenten (§ XX <Punkt K.1>) oder eines Beauftragten oder stellvertretenden Beauftragten für die Doping-Bekämpfung innehaben. Wiederwahl ist zulässig.

Alternativ (bei Ablehnung der Verlängerung der Amtsdauer):

Die Amtsdauer der Mitglieder des Schiedsgerichts beträgt vier Jahre. Wiederwahl ...

(3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen.

3 Besetzung

3.1 Allgemein

(1) Das Schiedsgericht entscheidet grundsätzlich in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

3.2 Besetzung in Doping-Angelegenheiten

(2) In Dopingangelegenheiten entscheidet das Schiedsgericht mit dem Vorsitzenden, dem lebensälteren der beiden Beisitzer und dem sachverständigen Beisitzer. Lebensälter ist, wer früher geboren worden ist; bei gleichem Geburtstag gilt die alphabetische Reihenfolge.

3.3 Vertretung bei Verhinderung

(3) ¹Bei Verhinderung des Vorsitzenden rückt der stellvertretende Vorsitzende nach. ²Bei Verhinderung eines Beisitzers rücken die übrigen Beisitzer in der Reihenfolge weiterer Beisitzer – lebensälterer stellvertretender Beisitzer – weiterer stellvertretender Beisitzer nach. ³An die Stelle des sachverständigen Beisitzers tritt bei dessen Verhinderung der stellvertretende sachverständige Beisitzer.

4 Verfahrensvorschriften

(1) Das Schiedsgericht wird nur auf Antrag tätig. Zu einer Anrufung sind die Organe des Bundes, die Mitgliedsorganisationen, deren selbständige, mit Satzung und Organen ausgestatteten Untergliederungen, die Schachvereine und Schachabteilungen sowie deren Einzelmitglieder berechtigt.

(2) Soweit durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist, ist die Anrufung nur zulässig, wenn der Antragsteller geltend macht, in seinen berechtigten Interessen nachteilig betroffen zu sein.

(3) Dem Schiedsgericht ist Amtshilfe zu leisten. Es ist bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen. Seine Beschlüsse sind auszuführen.

Alternativ:

Die Amtsträger des Bundes, die Mitgliedsverbände und deren Gliederungen sowie die Vereine haben dem Schiedsgericht Amtshilfe zu leisten. Es ist ...

(4) Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind bei der Ausübung ihres Amtes unabhängig. Ihnen können bei der Vorbereitung und Entscheidung eines Streitfalles keine Weisungen erteilt werden. Sie sind im Einzelfall nicht verpflichtet, dem Präsidium oder anderen Stellen zu berichten.

(5) Das Schiedsgericht verfährt nach einer von ihm selbst mit Zustimmung des Präsidiums festgelegten Schiedsgerichtsordnung. Diese Ordnung kann insbesondere Regelungen über *<die Vertretung im Verhinderungsfall,>* die Zahlung einer Verfahrensgebühr und die Erstattung notwendiger Auslagen treffen.

5 Weiterer Rechtsweg

(1) In Dopingangelegenheiten ist gegen Entscheidungen des Schiedsgerichts des Bundes die Berufung zum Deutschen Sportschiedsgericht gegeben. Gegen dessen Entscheidung kann der Internationale Sportgerichtshof (CAS) in Lausanne angerufen werden. Der ordentliche Rechtsweg vor den deutschen Gerichten ist ausgeschlossen.

(2) In den übrigen Angelegenheiten kann der ordentliche Rechtsweg erst nach Durchführung eines Schiedsgerichtsverfahrens beschritten werden.

J) Bundesturniergericht

1 Zuständigkeit

(1) ¹Das Bundesturniergericht entscheidet in Fragen, die den Spielbetrieb betreffen, sowie in den ihm durch das Satzungs- und Ordnungsrecht des Bundes zugewiesenen Fällen. ²Hält das Bundesturniergericht das Schiedsgericht für zuständig, gibt es das Verfahren an dieses ab. ³Das Schiedsgericht entscheidet über die Zuständigkeit endgültig.

2 Zusammensetzung

(1) Dem Bundesturniergericht gehören an:

1. der Vorsitzende,
2. der stellvertretende Vorsitzende,
3. zwei Beisitzer,
4. zwei stellvertretende Beisitzer.

(2) *Die Mitglieder des Bundesturniergericht werden alle vier Jahre vom Bundeskongress gewählt.*

Sie dürfen nicht dem Präsidium oder dem Schiedsgericht angehören oder das Amt eines Referenten ([Punkt K.1](#)) oder eines Turnierleiters auf der Ebene des Bundes oder eines Beauftragten oder stellvertretenden Beauftragten für die Doping-Bekämpfung innehaben. Wiederwahl ist zulässig.

Alternativ (bei Ablehnung der Verlängerung der Amtsdauer):

Die Amtsdauer der Mitglieder des Schiedsgerichts beträgt vier Jahre. Wiederwahl ...

(3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen.

3. Vertretung bei Verhinderung

Für die Besetzung bei Verhinderung eines Mitglieds des Gerichts gilt die Regelung des Punktes I.3 für das Schiedsgericht entsprechend.

4. Verfahrensvorschriften

Es gelten entsprechend folgende Bestimmungen zum Verfahren vor dem Schiedsgericht:

- <Punkt I.3> über die Besetzung bei Verhinderung eines Mitglieds des Gerichts, *<falls nicht ausgelagert>*
- <Punkt I.4> für das Verfahren und die dem Gericht zu leistende Amtshilfe,
- <Punkt I.5.2> für den weiteren Rechtsweg.

K) Referenten

1 Auflistung

(1) Referenten sind:

1. der Schiedsrichter-Obmann,
2. der Referent für Inklusion,
3. der Referent für Internetschach,
4. der Referent für Frauenschach,
5. der Referent für Seniorenschach,
6. der Referent für Informationstechnik und Wertungen
7. der Anti-Cheating-Officer, der die Befähigung zum Richteramt haben muss und nicht dem Präsidium angehören darf,
8. der Bundesrechtsberater, der die Befähigung zum Richteramt haben muss.

(2) Die Vorschriften über die Amtsdauer der Präsidiumsmitglieder geltend entsprechend.

2. Wahrnehmung der Aufgaben

(1) Die Referenten nehmen die ihnen durch die Satzung und Ordnungswerke übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung im Rahmen der Geschäftsordnung und der Haushaltsansätze wahr.

(2) Die in § XX <[Punkt G.3.3](#) [Präsidium /Aufgaben /Ethik]> niederlegten Grundsätze gelten für die Referenten in gleicher Weise.

(3) Die Referenten sind verpflichtet, grundsätzliche Fragen mit dem nach der Geschäftsverteilung des Präsidium zuständigen Präsidiumsmitglied zu erörtern und dieses regelmäßig über die wesentlichen Angelegenheiten in ihrem Aufgabenbereich zu informieren.

(3) ¹Der Präsident oder das nach der Geschäftsverteilung für den Aufgabenbereich eines Referenten oder einer Kommission zuständige Präsidiumsmitglied hat gegenüber den ihm zugeordneten Funktionsträgern und Beauftragten ein Vetorecht, wenn dringende Verbandsinteressen ein Abweichen vom Haushaltsansatz oder von geplanten Maßnahmen eines Referates erfordern. ²§ XX <[Punkt P.3](#)> Absatz 3 [Sanktionszuständigkeit d. AC-K] bleibt unberührt.

(4) Kann bei der Ausübung des Vetorechts ein Einvernehmen mit dem betroffenen Funktionsträger oder Beauftragten nicht hergestellt werden, entscheidet das Präsidium abschließend.

(5) Die Aktivensprecherin und der Aktivensprecher sind über alle den Leistungssport und die Kaderspieler betreffenden Themen zu informieren, hierzu anzuhören und zu Gremiensitzungen über diese Themen zu laden. Sie haben dort Rederecht.

L) Kommissionen

1 Allgemeines

(1) Ständige Kommissionen sind:

- die Kommission für Leistungssport
- die Bundesspielkommission
- die Schiedsrichterkommission,
- die Anti-Cheating-Kommission,
- die Kommission für Frauenschach
- die Kommission für Seniorenschach
- die Kommission für den Breitensport
- die Kommission für Ausbildung,
- die Gemeinsame Kommission 1. Schach-Bundesliga
- die Gemeinsame Kommission DSJ und Bund
- die Kommission für ...
- die Ethik-Kommission.

(2) Einzelheiten des Verfahrens der Kommissionen regelt die Geschäftsordnung

(2) Die Kosten der ständigen Kommissionen trägt der Bund, soweit nichts Besonderes bestimmt ist.

(3) Führt ein Referent Arbeitstagungen zum Zweck des Informationsaustauschs und der Koordinierung mit den Vertretern der Mitgliedsverbände durch, tragen die entsendenden Verbände die Kosten ihrer Vertreter.

2 Kommission Leistungssport

2.1 Aufgaben, Zuständigkeit

Die Kommission Leistungssport ist zuständig für die Spitzensport- und Nachwuchsförderung. Dazu zählen insbesondere:

1. Erstellung und Fortschreibung der Konzeption zur Leistungssportförderung,
2. Kontrolle der Konzeption zur Leistungssportförderung,
3. die Kaderaufstellung,
4. Koordinierung der Länderkonzeptionen zur Leistungssportförderung,
5. Unterstützung des Beauftragten für die Dopingbekämpfung.

2.2 Zusammensetzung

Die Kommission Leistungssport besteht aus:

1. dem Vizepräsidenten für Leistungssport als Vorsitzendem,
- 1a *<falls der Vorschlag zur Erweiterung des Präsidiums nicht erfolgreich ist> der Referent für Leistungssport als Vorsitzender,*
- 2 dem Sportdirektor als stellvertretendem Vorsitzenden,
- 3 dem Bundestrainer,
- 4 dem Bundesnachwuchstrainer,
- 5 der Aktivensprecherin,

6. dem Aktivensprecher,
7. einem Vertreter der DSJ,
8. zwei weiteren Mitgliedern aus den Mitgliedsorganisationen.

2.3 Verfahren

–

2.4 Aktivensprecher/-in

Der Aktivensprecher und die Aktivensprecherin werden von den Kaderspielern im Briefwahlverfahren oder auf elektronischem Weg gewählt. Einzelheiten regelt die Wahlordnung der Aktivensprecher. Wahlleiter ist der Vizepräsident Leistungssport <der *Präsident*>.

3 Kommissionen für den Spielbetrieb/Frauen/Senioren

3.1 Aufgaben, Zuständigkeit

(1)¹Die Bundesspielkommission ist zuständig für die Gestaltung des Spielbetriebs des Bundes einschließlich der Festlegung des Terminplans und für die Beratung spieltechnischer Fragen. ²Sie ist ferner vorbehaltlich der Regelung in <Punkt 3.4> befugt, die Turnierordnung zu ändern. ³Die Regelung über die Zuständigkeit der Gemeinsamen Kommission der 1. Schach-Bundesliga bleibt unberührt.

(2) Die Bundesspielkommission wird in ihrer Arbeit durch Spielausschüsse für den allgemeinen Spielbetrieb, dem Spielbetrieb der Frauen, dem Spielbetrieb der Senioren und dem Spielbetrieb der Behinderten unterstützt. Wird die Turnierordnung um einen besonderen Spielbetrieb erweitert, kann für diesen ebenfalls ein Spielausschuss gebildet werden.

(3) Die Bundesspielkommission tagt mindestens einmal jährlich.

3.2 Zusammensetzung

(1) Die Bundesspielkommission besteht aus:

1. dem Vizepräsidenten Sport als Vorsitzendem,
2. den von der Bundesspielkommission zu wählenden Vorsitzenden der Spielausschüsse,
3. je einem Turnierleiter aus den Spielausschüssen, der jeweils vom Spielausschuss für diesen Spielbetriebsbereich gewählt wird (§ XX <Punkt 3.5>),
4. einem Vertreter des Schachbundesliga e. V.,
5. einem Vertreter der DSJ,
- 6 dem Aktivensprecher und der Aktivensprecherin,
7. je einem Vertreter der Landesverbände.

3.3 Änderung der Turnierordnung

(1) Die Bundesspielkommission hat die Befugnis, die Turnierordnung zu ändern.

(2) Dem Bundeskongress bleiben vorbehalten:

- Entscheidung über die Einführung oder Streichung einzelner Meisterschaften,
- Änderung der grundsätzlichen Struktur einer Meisterschaft,
- Änderung der Anzahl von Qualifikationsplätzen, die den Mitgliedsverbänden zustehen,
- Festlegung von Startgeldern, Gebühren oder ähnlichen Leistungen, so weit sie von Mitgliedsverbänden zu tragen sind.

3.4 Spielausschüsse

(1) Den Spielausschüssen gehören neben dem Vorsitzenden die Turnierleiter der vom jeweiligen Spielausschuss verwalteten Turnierarten an.

(2) Ferner gehören dem Spielausschuss für den allgemeinen Spielbetrieb die beiden Aktivensprecher, dem Spielausschuss für den Spielbetrieb der Frauen die Aktivensprecherin an.

(3) Die für die Kommissionen geltenden Verfahrensvorschriften der Geschäftsordnung gelten entsprechend für die Spielausschüsse.

4 Schiedsrichter-Kommission

4.1 Aufgaben, Zuständigkeit

(1) Die Schiedsrichterkommission ist auf Bundesebene zuständig für:

1. die Überwachung der einheitlichen Regelauslegung,
2. die Bekanntgabe und Kommentierung von Regeländerungen an die Schiedsrichter,
3. die Erarbeitung von Richtlinien für die Schiedsrichteraus- und -fortbildung,
4. Durchführung von Schiedsrichteraus- und -fortbildungsmaßnahmen einschließlich der Abnahme von Abschlussprüfungen,
5. Überwachung der Schiedsrichteraus- und -fortbildungsmaßnahmen der Landesverbände,
6. den Einsatz und die Beobachtung der Schiedsrichter,
7. die Führung der Schiedsrichter-Datenbank,
7. Vorschläge für die Ernennung zum Internationalen Schiedsrichter und zum FIDE-Schiedsrichter durch den Weltschachbund (FIDE),
8. Bestellung von zwei Beisitzern für die Anti-Cheating-Kommission (Punkt L.5.2).

4.2 Zusammensetzung

(2) Die Schiedsrichterkommission besteht aus:

- dem Schiedsrichter-Obmann als Vorsitzendem,
- dem Bundesturnierdirektor,
- dem Anti-Cheating-Officer,
- drei weiteren Mitgliedern, die vom Bundeskongress gewählt werden.

(3) Die Mitglieder der Schiedsrichterkommission müssen die höchste Schiedsrichterlizenz des Bundes haben.

5. Anti-Cheating-Kommission

5.1 Aufgaben, Zuständigkeit

Aufgabe der Anti-Cheating-Kommission ist die Bekämpfung der Ergebnismanipulation (§ 2 Abs. 2 Satz 2). Ihre Aufgaben sind insbesondere:

1. Beratung der mit der Organisation des Spielbetriebs des DSB und der Mitgliedsverbände über Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Ergebnismanipulation,
2. Ermittlung, Aufklärung und Sanktionierung von auf Anzeige oder von Amts wegen eingeleiteter Fällen des Verdachts von *Cheating* (Abs. 2).

(2) ¹Die Anti-Cheating-Kommission ist sachlich zuständig in Fällen, in denen

1. es jemand unternimmt, während einer Partie ohne Zustimmung des Schiedsrichters ein elektronisches Gerät oder eine andere unzulässige Informationsquelle zu benutzen oder sich hieran beteiligt,
2. es jemand unternimmt, Ergebnisse von Schachpartien oder Schachturnieren mit unlauteren Mitteln zu verfälschen oder sich hieran beteiligt (Ergebnisabsprachen, Verfälschung von Ergebnissen oder Ratingzahlen, Täuschung über Personenidentität, Teilnahme an fiktiven Partien oder Turnieren oder Ähnliches).
3. jemand einen anderen vorsätzlich oder grob fahrlässig fälschlich beschuldigt, einen der Verstöße nach Buchstabe a) oder b) begangen zu haben.

²Partien mittels elektronischer Übertragung werden erfasst, wenn sie vom DSB organisiert werden. Fernpartien werden nicht erfasst.

5.2 Zusammensetzung

(1) Die Anti-Cheating-Kommission besteht aus

- dem Anti-Cheating-Officer als Vorsitzendem,
- zwei von der Schiedsrichterkommission zu wählenden Beisitzern, von denen mindestens einer Internationaler Schiedsrichter sein soll, sofern dies nicht schon der Anti-Cheating-Officer ist,
- einem weiteren Beisitzer, der an Verfahren wegen Verdachts von Cheating bei Online-Turnieren mitwirkt und spezielle Kenntnisse im Online-Schach haben muss.

(2) Die Mitglieder der Anti-Cheating-Kommission dürfen nicht zugleich Mitglieder des Präsidiums sein.

5.3 Verfahren

Gerät ein Spieler in den Verdacht, in einem Wettbewerb des Landesverbands oder dessen Gliederungen Verstöße im Zuständigkeitsbereich der Anti-Cheating-Kommission ([Punkt 5.1](#)) begangen zu haben, informiert der Landesverband zum Zweck der Einleitung eines Sanktionsverfahrens unter Vorlage aller dazu vorhandener Unterlagen unverzüglich in Textform den Anti-Cheating-Officer.

6. Kommission für Frauenschach

6.1 Aufgaben, Zuständigkeit

6.2 Zusammensetzung

6.3 Tagungsturnus

7. Kommission für Seniorenschach

7.1 Aufgaben, Zuständigkeit

7.2 Zusammensetzung

7.3 Tagungsturnus

8. Kommission für Breitenschach

8.1 Aufgaben, Zuständigkeit

8.2 Zusammensetzung

8.3 Sonstiges

9. Kommission für Ausbildung

9.1 Aufgaben, Zuständigkeit

9.2 Zusammensetzung

9.3 Sonstiges

10. Gemeinsame Kommission 1. Schach-Bundesliga

10.1 Aufgaben, Zuständigkeit

(1) Die gemeinsame Kommission erörtert die schachsportliche Entwicklung der 1. und 2. Schach-Bundesliga und erstellt den Rahmenterminplan für das jeweils kommende Spieljahr. Sie ist befugt, Änderungen der Turnierordnung zu beschließen, die den Spielbetrieb sowohl der 1. wie den der 2. Schach-Bundesliga gleichermaßen oder die Einführung

weiterer Spielklassen oberhalb der 2. Schach-Bundesliga oder eine grundsätzliche Änderung des Austragungsmodus der 1. Schach-Bundesliga betreffen. Die Änderungen bedürfen der Zustimmung der Mitglieder der Bundesspielkommission.

10.2 Zusammensetzung

(2) Die gemeinsame Kommission besteht aus drei Vertretern des Bundes und drei Vertretern des Schachbundesliga e. V.

(3) Die Vertreter des Bundes in der gemeinsamen Kommission sind

- der Vizepräsident Sport <Bundesturnierdirektor>,
- ein weiteres von der Bundesspielkommission zu wählendes Mitglied aus dem Kreis der Turnierleiter der 2. Schach-Bundesliga (Punkt A-6.1.1 der Turnierordnung),
- ein weiteres, vom Präsidium zu bestimmendes Mitglied.

10.3 Sonstiges

(4) Die Kosten der Vertreter des Bundes in der Gemeinsamen Kommission trägt der Bund.

11. Gemeinsame Kommission DSB – DSJ

11.1 Aufgaben, Zuständigkeit

Die Gemeinsame Kommission ist zuständig für

1. die einheitliche Verbandsentwicklung unter Berücksichtigung der besonderen Rolle junger Menschen im Bund, insbesondere mit Blick auf ihren Übergang in das Erwachsenenalter;
2. die Ermittlung des Finanzbedarfs der DSJ;
3. die Initiierung gemeinsamer Projekte, sofern nicht die Zuständigkeit anderer Kommissionen, in denen die DSJ ständig vertreten ist, gegeben ist;
4. die Koordination in schachsportlichen Fragen, insbesondere zu den Themen
 - a) Integration und Inklusion,
 - b) Prävention von sexuellen Übergriffen und
 - c) Fairplay;
5. die Koordination in Anti-Doping-Angelegenheiten; die Zuständigkeit des Anti-Doping-Beauftragten bleibt unberührt;
6. die Koordination in Angelegenheiten der internationalen Zusammenarbeit;
7. sonstige Zweifels- und Streitfragen im Verhältnis DSB und DSJ; die Zuständigkeit des Schiedsgerichts bleibt unberührt. Die Gemeinsame Kommission kann gegenüber den Organen, Kommissionen und Ausschüssen des Bundes Empfehlungen abgeben oder von ihnen Stellungnahme verlangen.

11.2 Zusammensetzung

(1) Die Gemeinsame Kommission besteht aus drei Vertretern des Bundes und drei Vertretern der DSJ.

(2) Die Vertreter des Bundes in der Gemeinsamen Kommission sind

1. zwei vom Präsidium zu bestimmende Mitglieder,
2. eine vom Bundeskongress zu wählende Person, die nicht dem Präsidium angehören darf.

(3) Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Kann kein Mitglied die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinen, wählen die Vertreter des Bundes und die Vertreter der DSJ je eines ihrer Mitglieder zum Vorsitzenden; die beiden Vorsitzenden leiten die Kommission abwechselnd für je sechs Monate, wobei die Amtszeit des von den Vertretern der DSJ gewählten Vorsitzenden am 1. Januar eines Jahres beginnt.

11.3 Sonstiges

- (1) Die Gemeinsame Kommission soll jährlich tagen. Die Gemeinsame Kommission ist innerhalb von sechs Wochen einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder dies verlangen.
- (2) Die Kosten der Vertreter des Bundes in der Gemeinsamen Kommission trägt der Bund.

12. Ethik-Kommission

12.1 Aufgaben, Zuständigkeit

Aufgaben der Ethik-Kommission sind:

- a) Beratung des Präsidiums in Fragen der guten Verbandsführung,
- b) Einleitung einer Untersuchung bei Anhaltspunkten für oder Hinweisen auf Verstöße gegen die Grundsätze einer guten Verbandsführung, d.h. gegen den Ethik-Code oder die Good Governance-Regularien, durch Mitglieder des Präsidiums, der Kommissionen oder hauptamtliche Mitarbeiter.
- c) Beteiligung an Verfahren wegen Verstößen gegen Grundsätze einer guten Verbandsführung im Rahmen des Artikels P.4.3.4.

12.2 Zusammensetzung, Inkompatibilitäten

- (1) Die Ethik-Kommission besteht aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Für die Wahl und die Amtsdauer gelten die Bestimmungen über die Wahl des Präsidiums entsprechend.

Alternativ: ... für die Dauer von vier Jahren gewählt werden.

- (2) Die Mitglieder der Ethik-Kommission dürfen nicht zugleich Mitglieder eines Präsidiums, eines Vorstands, einer Kommission oder eines Gerichts des DSB sein.

12.3 Verfahren

- (1) Die Mitglieder der Ethik-Kommission sind in der Ausübung ihres Amtes unabhängig. Ihnen können keine Weisungen erteilt werden.
- (2) Die Ethik-Kommission soll mindestens einmal jährlich zusammentreten.
- (3) Der Vorsitzende der Kommission berichtet dem Bundeskongress schriftlich über die Erfüllung der Aufgaben gem. Punkt 12.1.

M) Der Beauftragte des Bundes für die Doping-Bekämpfung

1 Bestellung/Aufgabenbereich

(1) Der Beauftragte des Bundes für die Dopingbekämpfung wird bei Verdacht von Dopingverstößen von Amts wegen tätig. Er ermittelt und dokumentiert den Sachverhalt und leitet den Vorgang unverzüglich an das Schiedsgericht des Bundes weiter.

(2) Seine weiteren Aufgaben sind:

1. Erstellung, Fortschreibung und Kontrolle einer Anti-Doping-Präventionskonzeption,
2. Überprüfung der Regelungen des Bundes auf Übereinstimmung mit den Regeln der World Anti Doping Agency (WADA) und der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA), sowie der FIDE,
3. aktuelle Informationen der zuständigen Organe des DSB, sowie der zuständigen Referenten, sowie Veröffentlichung im Internet,
4. Beauftragung der NADA mit der Durchführung von Dopingkontrollen im Rahmen der mit der NADA getroffenen Vereinbarung,
5. Entgegennahme und Prüfung der Anträge auf Erteilung einer medizinischen Ausnahmegenehmigung und deren Weiterleitung an die NADA,
6. Überprüfung und Mitwirkung an der Aktualisierung des Testpools,
7. Informationen der NADA über Stand und Ergebnis von Verfahren aus Anlass der Feststellung von Dopingverstößen (Ergebnismanagement gem. Art. 7 NADA-Code),
8. Entgegennahme von Mitteilungen der NADA bei Feststellung eines Dopingverstoßes (Art. 7.2.2.1 NADA-Code),
9. Gewährung rechtlichen Gehörs für die Spielerin/den Spieler bei Feststellung eines Dopingverstoßes,
10. vorläufige Suspendierung einer Spielerin/eines Spielers von einem Wettkampf bei Feststellung eines Dopingverstoßes (Art. 7.5 NADA-Code, Punkt 3 dieser Ordnung), und deren Aufhebung, sofern das Verfahren nicht gem. Punkt 5.1 fortzuführen ist,
11. Entgegennahme und Bearbeitung von Anträgen auf Durchführung der Analyse der B-Probe (Art. 8.1 NADA-Code),
12. Zusammenarbeit mit den Beauftragten für die Dopingbekämpfung der Mitgliedsorganisationen.

(3) Der Beauftragte für die Dopingbekämpfung ist bei der Ausübung seines Amtes unabhängig. Ihm können bei der Bearbeitung von Doping-Verdachtsfällen keine Weisungen erteilt werden. Er ist im Einzelfall nicht verpflichtet, dem Präsidium oder anderen Stellen zu berichten.

(4) Der Beauftragte für die Dopingbekämpfung ist verpflichtet, über die ihm zur Kenntnis gelangten Gründe für eine medizinische Ausnahmegenehmigung Stillschweigen zu bewahren.

N) Der Datenschutzbeauftragte

1 Bestellung/Aufgabenbereich

(1) Das Präsidium bestellt einen Datenschutzbeauftragten.

(2) Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten ergeben sich aus den gesetzlichen Regelungen über den Datenschutz. Er ist nicht an Weisungen gebunden.

O) Finanzen

1. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Bundes ist das Kalenderjahr.

2. Beiträge

(1) Die Landesverbände haben an den Bund Beiträge zu entrichten. Alle die Festsetzung der Beiträge und deren Zahlung betreffenden Festlegungen regelt die vom Bundeskongress zu erlassende Beitragsordnung des Bundes. Der Beschluss über die Inkraftsetzung und Änderung der Beitragsordnung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen. Ausgenommen hiervon ist der Beschluss über die Festlegung der Beitragshöhe.

(3) ¹Den Beitrag für die sonstigen Schachorganisationen setzt das Präsidium nach einheitlichen Grundsätzen fest. ²Dabei können insbesondere Finanzkraft, Mitgliederzahl und Intensität der Inanspruchnahme von Leistungen des Bundes berücksichtigt werden. ³Die sonstigen Schachorganisationen können stattdessen erklären, Mitgliedsbeiträge nach den in der Beitragsordnung für die Beiträge der Landesverbände festgelegten Sätzen entrichten zu wollen. ⁵Sie können in diesem Fall durch Erklärung den Status eines Landesverbands erhalten. ⁶Diese Erklärung gilt für das gesamte Geschäftsjahr.

(4) Die Folgen des Zahlungsverzugs regelt die Beitragsordnung.

(5) Gerät eine Mitgliedsorganisation mit mehr als zwei Beitragsraten in Rückstand, so ruhen mit fruchtlosem Ablauf einer vom Vizepräsidenten Finanzen zu setzenden Nachfrist die Mitgliedschaftsrechte.

(6) Wenn ein Mitglied Zweifel an der Höhe der Beitragsrechnung hat, kann das Mitglied bis zu vier Wochen nach Fälligkeit des ersten Teils der Beitragsrechnung Widerspruch beim Präsidenten oder Vizepräsidenten Finanzen einlegen. Dessen Entscheidung kann beim Schiedsgericht angefochten werden.

(7) Die Ehrenpräsidenten, die Ehrenmitglieder, die DSJ und der Schachbundesliga e.V., sind beitragsfrei

3. DSB – DSJ

(1) Zugleich mit der Festsetzung der von den Landesverbänden zu zahlenden Beiträge bestimmt der Bundeskongress, ob und in welcher Höhe der Beitrag, den die DSJ erhebt, auf den Beitrag der Landesverbände angerechnet wird. Voraussetzung für die Anrechenbarkeit ist, dass

1. die DSJ die gleichen Beitragsgruppen zugrunde legt, wie sie die Beitragsordnung für die Landesverbände vorsieht und
2. die Beiträge auf die gleichen Einzelmitglieder entfallen.

Die Anrechnung für Einzelmitglieder, die am 1. Januar des laufenden Jahres das 20. Lebensjahr bereits vollendet haben, ist ausgeschlossen. Die Anrechnung findet auch dann statt, wenn die in einer Vereinigung verfasste Jugend eines Landesverbands (Landesschachjugend) an dessen Stelle Mitglied in der DSJ geworden ist.

4. Umlagen

Der Bund kann von den Landesverbänden eine Umlage erheben. Sie darf höchstens 50 % des eines Jahresbeitrags betragen.

5. Aufwandsentschädigungen/-pauschalen

Das Präsidium kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

6. Kassenprüfung

(1) Der Bundeskongress wählt zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter. Sie dürfen weder dem Präsidium noch dem Kreis der Referenten angehören. Die Rechnungsprüfer dürfen höchstens einmal wiedergewählt werden.

(2) Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, rechtzeitig vor dem Bundeskongress *<und dem im ersten Halbjahr in kongressfreien Jahren stattfindenden Hauptausschuss>* die Kassen- und Buchführung des Bundes auf sachliche und rechnerische Richtigkeit, auf Ordnungsmäßigkeit sowie nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu prüfen und dem Bundeskongress *<bzw. dem Hauptausschuss>* darüber Bericht zu erstatten.

P) Sanktionen

1 Sanktionsgrund

(1) Gegen Mitglieder können durch den Bund Sanktionen verhängt werden wenn sie

1. trotz Abmahnung unter Hinweis auf mögliche Sanktionen die ihnen dem Bund gegenüber obliegenden Pflichten nicht erfüllen oder Beschlüsse der Bundesorgane nicht beachten,
2. sich eines Verstoßes gegen die Grundsätze des Bundes ([Punkt A.4](#)) zuschulden kommen lassen,
3. die Interessen oder das Ansehen des Bundes schädigen,
4. Verstöße begehen, die in Ordnungswerken des Bundes, auch in Verbindung mit der jeweiligen Fassung des NADA-Codes, mit Sanktionen bedroht sind.

(2) Sanktionen können auch gegen Personen verhängt werden, die nicht Mitglieder des DSB sind, wenn sie

- Teilnehmer eines Schachturniers sind und in Entsprechung der Schachregeln der FIDE gegen sie Maßnahmen, für deren Verhängung ein Schiedsrichter nach <Punkt 3> Absatz 1 zuständig ist, anordnet,
- sie in einer schriftlichen oder in Textform abgegebenen Erklärung die Satzung des DSB als für sich verbindlich anerkennen und sich Sanktionsregelungen nach diesem Abschnitt unterwerfen.

2 Sanktionskatalog

(1) Die Sanktionen sind:

1. Ermahnung, Verwarnung, Verweis,
2. förmliche Missbilligung,
3. bei laufenden Schachpartien Zeitstrafen in Form von Verkürzung der verbleibenden Bedenkzeit des verstoßenden Spielers oder Vergrößerung der Bedenkzeit des Gegners
4. Annullierung von Spielergebnissen und Anordnungen von Wiederholungsspielen,
5. Erkennung auf Verlust von Partien,
6. Ausschluss von der laufenden Runde oder von der laufenden Veranstaltung,
7. Anordnung, den Spielbereich oder das Turnierareal zu verlassen,
8. Geldbußen bis zu 1.000,00 €,
9. Spielsperre für die Dauer von bis zu fünf Jahren oder lebenslang.
10. Entzug der vom Bund verliehenen Trainer-, Übungsleiter- und Schiedsrichterlizenzen befristet oder auf Dauer,
11. Nicht-Verlängerung verliehener Trainer-, Übungsleiter- und Schiedsrichterlizenzen,
12. Nichtzulassungen zu Lizenzlehrgängen befristet oder auf Dauer,
13. Verbot für die Dauer von bis zu fünf Jahren oder lebenslang, für ein Amt im Präsidium oder in einer Kommission zu kandidieren oder anzunehmen,
14. Ausschluss aus dem Bund.

(2) Mehrere Sanktionen können nebeneinander verhängt werden.

2.1 Sanktionswirkung: Ausschluss

Der Ausschluss einer Organisation oder einer natürlichen Person wird, sofern ein Eintrag in der Mitglieder- und Spielerliste besteht, durch Streichung aus dieser Liste vollzogen. Die Aufnahme oder Wiederaufnahme einer ausgeschlossenen Person kann nur nach einer Entscheidung gemäß § XX <Punkt P.5, Aufhebung durch Präsidium> Absatz XX erfolgen.

2.2 Sanktionswirkung: Sperre

(1) Wird gegen einen Spieler eine Sperre verhängt, sind die Mitglieder des Bundes gehalten, die Sperre in ihrem Zuständigkeitsbereich durchzusetzen, sofern die Sperre nicht ausdrücklich auf bestimmte Turniere beschränkt ist.

(2) Lässt ein Turnierveranstalter einen gesperrten oder ausgeschlossenen Spieler an einem Turnier im räumlichen Geltungsbereich der Satzung in Kenntnis der Sperre oder des Ausschlusses teilnehmen, wird dieses Turnier nicht für Zwecke der Spielstärkeberechnung oder des Erwerbs von Titelnormen ausgewertet. Das Gleiche gilt, wenn der Turnierveranstalter während des Turniers von der Sperre oder dem Ausschluss des Spielers Kenntnis erlangt und den Spieler nicht unverzüglich aus dem Turnier ausschließt.

2.3 Sanktionswirkung: Sperre durch Dritte

¹Der Bund beachtet in seinem Spielbetrieb Spielsperren, die gegen Mitglieder gemäß § 5 Abs. 2 von der FIDE, der ECU oder der Schiedsgerichtsbarkeit des Schachbundesliga e.V. ausgesprochen worden sind. ²Er leistet diesen Organisationen auf deren Anforderung hin Amtshilfe. ³Die Mitglieder des Bundes sind gehalten, in ihrem Spielbetrieb entsprechend zu verfahren.

3 Zuständigkeit

(1) Zuständig zur Verhängung von Sanktionen sind:

- bei Verstößen gegen Bestimmungen der Turnierordnung
 - die Schiedsrichter für Maßnahmen nach § XX <Punkt P.2> Absatz 1 Nummer 1 bis 7,
 - der zuständige Turnierleiter darüber hinaus für Maßnahmen nach § XX <Punkt P.2> Absatz 1 Nummer 8 und die zeitige Sperre nach Nr. 9,
 - der Vizepräsident für den Spielbetrieb <Bundesturnierdirektor, Referent für ...schach> für eine lebenslange Sperre nach § XX <Punkt P.2> Absatz 1 Nummer 9,
- bei Verstößen nach den Bestimmungen über die Bekämpfung der Ergebnismanipulation ([Punkt L.5.1](#)) die Anti-Cheating-Kommission,
- bei Verstößen, die im Rahmen der Trainer- und Übungsleiterausbildung begangen werden: der *Vorsitzende der Kommission für Ausbildung / der Vizepräsident für Ausbildung / die Kommission für Ausbildung*,
- bei Verstößen gegen Pflichten eines Schiedsrichters: die Schiedsrichter-Kommission,
- Bei Verhängung von Sanktionen wegen Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen: ausschließlich das Schiedsgericht,
- im Übrigen das Präsidium.

(2) Die Verhängung von Sanktionen gegen Mitglieder des Präsidiums obliegt dem Bundeskongress.

(3) Im Zuständigkeitsbereich der Anti-Cheating-Kommission besteht vorbehaltlich des Absatzes 2 für andere Gremien oder Amtsträger keine Sanktionsgewalt. Erachtet die Kommission jedoch nach Abschluss des Verfahrens den Ausschluss aus dem Bund für angebracht, gibt er das Verfahren an das Präsidium ab.

(3a) Ist wegen eines Manipulationsvorwurfs ein Verfahren vor den Gremien der FIDE anhängig, wird die Anti-Cheating-Kommission nicht tätig, sofern die FIDE nicht das Verfahren an den DSB verweist.

(3b) Fehlt der *Anti-Cheating-Kommission* die Sanktionsbefugnis, weil der Betroffene nicht Mitglied des Bundes ist und er auch nicht aus anderen Gründen der Sanktionsgewalt des Bundes unterworfen ist, trifft die *Anti-Cheating-Kommission* die Notwendigen Feststellungen. Diese Feststellungen sind für die Mitgliedsorganisationen bindend, sofern sie nicht angefochten worden sind oder soweit ihre Anfechtung erfolglos geblieben ist.

(4) Der Ausschluss aus dem Bund und die Verhängung einer Sanktion gegen eine Organisation bleiben alleine dem Präsidium vorbehalten.

4 Verfahren

4.1 allgemeine Verfahrensgrundsätze

- (1) Vor der Verhängung einer Sanktion ist der Betroffene zu hören und ihm Gelegenheit zu einer Stellungnahme innerhalb einer Frist von einem Monat zu geben.
- (2) Bei der Bemessung von Art und Ausmaß der Sanktion ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anzuwenden.
- (3) Die Entscheidung über die Verhängung einer Sanktion wird dem Betroffenen durch in Textform unter Beifügung einer Rechtsmittelbelehrung mitgeteilt. Die Entscheidung ist hinsichtlich des festgestellten Sachverhalts, der Notwendigkeit der Maßnahme und der Abwägung zur Art der Maßnahme schriftlich zu begründen.
- (4) Textform, Begründung und Rechtsmittelbelehrung können bei Maßnahmen, die ein Schiedsrichter während laufender Runde eines Turniers verhängt, unterbleiben. Akzeptiert der Betroffene die Maßnahme erkennbar nicht, ist ein kurzer Bericht im Spielbericht niederzulegen.
- (5) Die zur Verhängung von Sanktionen befugten Organe und Amtsträger sowie die Ethik-Kommission sind zur Entgegennahme von Anzeigen und zur selbständigen Durchführung von Ermittlungen im Rahmen ihrer Aufgaben befugt und verpflichtet. Sie sind an Weisungen nicht gebunden. Die Mitgliedsorganisationen, deren Untergliederungen, Vereine und Einzelmitglieder sind verpflichtet, ihnen auf Aufforderung Amtshilfe zu leisten, insbesondere Kontaktdaten mitzuteilen und Schriftstücke zur Einsichtnahme zu überlassen.
- (6) Zur Feststellung von Verstößen können die Ordnungswerke und die Ausschreibungen den Teilnehmern Pflichten zur Mitwirkung an der Aufklärung auferlegen. Die Verletzung dieser Pflichten steht der positiven Feststellung eines Verstoßes gleich.
- (7) Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, die Rechtsmittelinstanz trifft auf Antrag eine einstweilige anderweitige Anordnung.

4.2 Einstweilige Maßnahmen

- (1) Das Präsidium kann bei Vorliegen eines besonders wichtigen Grundes oder nach der Anhörung über einen beabsichtigten Ausschluss das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte durch Beschluss anordnen.
- (2) Die Anordnung über das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte wird gegenstandslos, wenn nicht drei Monate nach ihrem Erlass eine Entscheidung über den Ausschluss getroffen ist.
- (3) Liegen hinreichende Verdachtsgründe vor, die die Entziehung, oder Nichtverlängerung oder Verhinderung des Erwerbs einer Lizenz rechtfertigen kann der zuständige Amtsträger oder der Vorsitzende des zuständigen Gremiums vorläufige Maßnahmen zu ergreifen.
- (4) Im Bereich der Zuständigkeit des Beauftragten für die Dopingbekämpfung kann dieser oder das Schiedsgericht den vorübergehenden Ausschluss von einem Wettkampf anordnen.
- (5) Bei der Verhängung vorläufiger Maßnahmen gelten die Vorschriften über die Mitteilung der Entscheidung und Rechtsmittel entsprechend.

4.3 Einschaltung der Ethik-Kommission

- (1) Die Ethik-Kommission muss von der Einleitung eines Verfahrens gegen Amtsträger des DSB unterrichtet werden. Vor Abschluss eines Sanktionsverfahrens muss der Kommission Gelegenheit gegeben werden, hierzu Stellung zu nehmen und gegebenenfalls einen Sanktionierungsvorschlag zu unterbreiten.
- (2) Amtsträger des DSB sind Mitglieder des Präsidiums, Referenten und Mitglieder der Kommissionen, soweit sie von einem Gremium des DSB bestellt werden.

4.4 Rechtsmittelzuständigkeiten

4.4.1 Schiedsgericht

(1) Gegen die Verhängung einer Sanktion kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses Einspruch beim Schiedsgericht einlegen, sofern nicht nach [Punkt J.1](#) die Zuständigkeit des Bundesturniergerichts gegeben ist.

4.4.2 Bundesturniergericht

Für die Entscheidung über Rechtsmittel gegen Maßnahmen wegen Verstößen gegen Bestimmungen der Turnierordnung und gegen Maßnahmen oder Feststellungen der Anti-Cheating-Kommission ist das Bundesturniergericht zuständig.

4.4.3 Bundeskongress

Verhängt das Präsidium eine Sanktion gegen eine Organisation, kann diese innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses Einspruch beim Präsidenten einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Bundeskongress.

4.4.4 Turniergerichte

–

4.4.5 Sonstiges

(1) Die Regelwerke können festlegen, dass vor der Anrufung des Schiedsgerichts oder des Turniergerichts ein Protestverfahren durchzuführen ist.

(2) Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, die Rechtsmittelinstanz trifft auf Antrag eine einstweilige anderweitige Anordnung.

5 Aufhebung/Begnadigung

(1) Das Präsidium kann Sanktionen und Ausschlüsse jederzeit aufheben, sofern diese Maßnahmen nicht durch das Schiedsgericht oder Bundesturniergericht verhängt oder bestätigt worden sind.

(2) Hat an einer Entscheidung der Bundeskongress mitgewirkt, ist die Aufhebung bis zur Zustimmung des Bundeskongresses nur vorläufig wirksam.

Q) Abschlussbestimmungen

R) Redaktion

**38. Deutsche Mannschaftsmeisterschaft im Blitzschach
17. Juli 2022 in Wittenberge**

Liste der Teilnehmer (Stand: 05.07.2022)

Nr	Qualifikation	Name	Status
1	DBMM 2021	SF Deizisau	E
2	DBMM 2021	FC St. Pauli	Z
3	DBMM 2021	FC Bayern München	Z
4	DBMM 2021	HSK Lister Turm	Z
5	NRW 1	Düsseldorfer SK	Z
6	NRW 2	Bochumer SV	Z
7	Bayern 1		
8	Bayern 2		
9	Bayern 3		
10	Württemberg 1	Heilbronner SV	Z
11	Württemberg 2	TSV Schönaich	Z
12	Baden	SK Ettlingen	Z
13	Hessen		
14	Norddeutsche Blitz- Mannschaftsmeisterschaft 7 Teilnehmerplätze Niedersachsen, Berlin, Hamburg, Schleswig-Holstein, Brandenburg, Mecklenburg- Vorpommern, Bremen (alle 1 Platz)		
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21	Rheinland-Pfalz	SC Remagen-Sinzig	Z
22	Sachsen	SG Leipzig	Z
23	Sachsen-Anhalt	SG 1981 Löberitz	Z
24	Thüringen	SV Empor Erfurt	Z
25	Saarland	SC Turm Illingen	Z
26	Gastgeber	SF Schwerin	Z

Status: E eingeladen; Z Zusage